



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Association Luxembourgeoise  
des Fonds d'Investissement  
59, Boulevard Royal  
L-2449 Luxembourg

**nachrichtlich:**

Bundesverband Investment  
und Asset Management e. V.  
Bockenheimer Anlage 28  
60322 Frankfurt am Main

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken  
Schellingstraße 4  
10758 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken  
Deutschlands e. V.  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken  
Georgenstraße 21  
10117 Berlin

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e. V.  
Savignystraße 55  
60325 Frankfurt

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 12. Juni 2012

BETREFF **Investmentsteuerrecht;  
Ermittlung, Ausweis und steuerliche Behandlung der nicht abzugsfähigen Werbungskosten i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG und deren Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i InvStG;  
Ausweis von Quellensteuer-Erstattungsüberhängen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h InvStG;  
Bekanntmachung des Zwischengewinns bei Dach-Investmentvermögen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 InvStG**

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. August 2011;  
Gespräch im BMF am 28. Februar 2012

GZ **IV C 1 - S 1980-1/10/10012 :003**

DOK **2012/0522453**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie Vorschläge für die anstehende Aktualisierung des Einführungsschreibens zum InvStG - BMF-Schreiben vom 18. August 2009 - IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl I S. 931, übermitteln, danke ich Ihnen.

Im Rahmen des Gesprächs am 28. Februar 2012 baten Sie, einige im o. g. Schreiben aufgeführten Punkte sowie weitere Themen im Vorgriff auf die bevorstehende Änderung des Einföhrungserlasses in einem gesonderten Schreiben klarzustellen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zu Ihren nachstehenden Fragen wie folgt Stellung:

1. Ermittlung, Ausweis und steuerliche Behandlung der nicht abzugsfähigen Werbungskosten i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG (Rzn. 16 Satz 3 und 60 Satz 5 des Einführungsschreibens) sowie deren Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i InvStG

*Sie bitten um Erläuterung,*

- wie die nichtabzugsfähigen Werbungskosten i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG beim betrieblichen Anleger auszuweisen sind,
- wie der Ausweis der ausschüttungsgleichen Erträge als Ausgleichsposten gemäß Rzn. 29 und 60 des Einführungsschreibens zu erfolgen hat und

- ob es sich bei dem gemäß Rz. 60 des Einführungsschreibens zulässigen Ausgleichsposten um einen aktiven oder passiven Ausgleichsposten handelt.

*Antwort BMF:*

In § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG werden ausschüttungsgleiche Erträge als vom Investmentvermögen nach Abzug der (steuerlich) abziehbaren Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendete (bestimmte) Erträge definiert. Dies wird auch entsprechend in Rz. 18 des Einführungsschreibens erläutert. Demzufolge mindern Allgemeinkosten i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nicht die auf Ebene des Investmentvermögens zu ermittelnden ausschüttungsgleichen Erträge.

Nach Rz. 60 Satz 5 sind die nichtabzugsfähigen Allgemeinkosten als ausschüttungsgleiche Erträge auszuweisen, die in den Folgejahren - anders als die in § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG definierten ausschüttungsgleichen Erträge - nicht ausgeschüttet werden können. Für steuerliche Zwecke erhöhen die nichtabzugsfähigen Allgemeinkosten die steuerpflichtigen Erträge. Die nichtabzugsfähigen Werbungskosten werden demnach wie ausschüttungsgleiche Erträge behandelt. Bei bilanzierenden Anlegern ist es nach Rz. 60 deshalb erlaubt, die nichtabziehbaren Allgemeinkosten einem Ausgleichsposten zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen aktiven Ausgleichsposten.

Die Anwendung der Rz. 60 darf nicht dazu führen, dass für die nichtabziehbaren Kosten (10 % der Allgemeinkosten) ein zusätzlicher Ausgleichsposten gebildet wird, wenn dieser Kostenbestandteil bereits im Ausgleichsposten nach Rz. 29 enthalten ist. Wurden die „reinen“ ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG und die nichtabziehbaren Kosten i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG zusammengefasst in einem Ausgleichsposten ausgewiesen, sollte insbesondere zur Abgrenzung der nichtabzugsfähigen Allgemeinkosten zu den übrigen Aufwendungen des Investmentvermögens die Höhe der Kosten i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG entsprechend gekennzeichnet werden. Dies kann beispielsweise in Form eines „Davon-Ausweises“ erfolgen (Alternative 1). Alternativ dazu können die ausschüttungsgleichen Erträge und der auf die Allgemeinkosten i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG entfallende Teil der nichtabzugsfähigen Kosten auch getrennt in jeweils einem aktiven Ausgleichsposten ausgewiesen werden (Alternative 2).

Die nachfolgende Darstellung soll hier zur Erläuterung dienen:

<b>GuV InvR</b>		<b>GuV InvStR</b>	
Zinsen	120 €	Zinsen	120 €
Aufwendungen (100 %)	-50 €	<i>nichtabzugsfähige Werbungskosten (10 %)</i>	<i>(-5 €)</i>
		abzugsfähige Werbungskosten (90 %)	-45 €
<b>Nettoertrag InvR</b>	<b>70 €</b>	<b>Nettoertrag InvStR</b>	<b>75 €</b>

Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage	75 €
Ertrag i. S. d. § 2 Abs.1 S.1 InvStG	75 €

Bei **Alternative 1** wäre wie folgt zu verfahren:

Bildung aktiver Ausgleichsposten (Rzn. 29 i. V. m. 60) von 75  
**und** „Davon-Ausweis“, z. B.: davon nichtabzugsfähige Werbungskosten i. S. d.  
 § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EStG von 5

Bei **Alternative 2** wäre wie folgt zu verfahren:

Bildung aktiver Ausgleichsposten (Rz. 29) von 70  
 Bildung aktiver Ausgleichsposten (Rz. 60) von 5

Die hier dargestellte Alternative 1 entspricht Ihrer Variante 1 laut E-Mail vom 15. März 2012. Die Bekanntmachung der nichtabzugsfähigen Werbungskosten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i InvStG hat mit dem sich nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG ergebenden Wert zu erfolgen.

2. Ausweis von Quellensteuer-Erstattungsüberhängen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h InvStG

*Sie bitten um Klarstellung,*

dass es sich bei der Angabe nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h InvStG „gemäß dem Wortlaut des Gesetzes“ um einen entsprechend einer sog. „Cash-Flow-Betrachtung“ ermittelten Wert handelt, „d.h. es sind die tatsächlich im Quellland einbehaltenen Beträge und die tatsächlichen Erstattungen (beide ohne Berücksichtigung des DBA) miteinander zu verrechnen [Investmentrechtliche Zahlen]. Hierbei kann es vorkommen, dass die Erstattungsbeträge den Gesamtbetrag der gezahlten Quellensteuer übersteigen (Erstattungsüberhang). In diesen Fällen ist ein negativer Ausweis zulässig, da laut § 3 Absatz 4 InvStG nur ein Ausweis „negativer“ Erträge [iSd InvStG], d.h. von (tatsächlichen) Besteuerungsgrundlagen ausgeschlossen ist.“

*Antwort BMF:*

Übersteigt die im Geschäftsjahr - für das laufende oder für frühere Geschäftsjahre - erstattete Quellensteuer die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, ergeben sich sog. Quellensteuer-Erstattungsüberhänge. Diese sind als negativ gekennzeichnete Beträge zwingend gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h InvStG auszuweisen.

3. Bekanntmachung des Zwischengewinns bei Dach-Investmentvermögen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 InvStG (Rz. 22 Buchstabe b)

*Sie bitten um Klarstellung,*

- dass Einnahmen auf der Ebene des Dach-Investmentvermögens, die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen aus Ziel-Investmentvermögen enthalten sind, „Teilgrößen“ der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 InvStG durch das Ziel-Investmentvermögen bekannt zu machenden Beträge darstellen und
- diese durch das Ziel-Investmentvermögen bekannt gemachten Erträge somit Nettogrößen sind, deren Ermittlung unter Einbeziehung anteiliger Werbungskosten und anteiliger Verlustvorträge erfolgt.

*Antwort BMF:*

Ich stimme Ihrer Auffassung zu.

Für die in § 1 Absatz 4 Nummer 2 InvStG genannten Ertragskomponenten - „Erträge des anderen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG, soweit diese zu den ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 gehören“ - besteht gemäß § 5 Absatz 1 InvStG keine gesonderte Bekanntmachungspflicht des Ziel-Investmentvermögens. Diese Ertragsteile sind in den vom Ziel-Investmentvermögen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 InvStG bekannt zu machenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Diese werden unter Berücksichtigung anteiliger abziehbarer Werbungskosten und ggf. anteiliger Verlustvorträge ermittelt.

Entsprechende Ausführungen werden voraussichtlich in das Einführungsschreiben übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag